

**RS OGH 2017/2/28 1Ob88/14v,
9Ob31/15x, 6Ob120/15p, 9Ob46/16d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2017

Norm

ABGB §879 Abs3 E

ZaDiG §36 Abs1

1. ABGB § 879 heute
2. ABGB § 879 gültig ab 01.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 275/1992
1. ZaDiG § 36 gültig von 01.11.2009 bis 31.05.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 17/2018

Rechtssatz

Die Klausel: „Der persönliche PIN?Code darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden.“ findet keine ausreichende sachliche Rechtfertigung für das damit ersichtlich verfolgte Ziel, die Verwendung des Codes durch unbefugte Dritte zu verhindern, sodass eine Unwirksamkeit nach § 879 Abs 3 ABGB vorliegt. Die Klausel: „Der persönliche PIN?Code darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden.“ findet keine ausreichende sachliche Rechtfertigung für das damit ersichtlich verfolgte Ziel, die Verwendung des Codes durch unbefugte Dritte zu verhindern, sodass eine Unwirksamkeit nach Paragraph 879, Absatz 3, ABGB vorliegt.

Entscheidungstexte

- RS0129937">1 Ob 88/14v
Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 88/14v
- RS0129937">9 Ob 31/15x
Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x
Vgl auch; Beisatz: Die Klausel in AGB eines Kreditkartenunternehmens, wonach die Aufzeichnung der PIN, insbesondere auf der Karte, keine sorgfältige Verwahrung ist, verstößt gegen § 36 Abs 1 ZaDiG, da die in ihr geforderten Vorkehrungen nicht als zumutbar anzusehen sind. (T1)
- RS0129937">6 Ob 120/15p
Entscheidungstext OGH 20.07.2016 6 Ob 120/15p
Vgl auch
- RS0129937">9 Ob 46/16d
Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 Ob 46/16d
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129937

Im RIS seit

12.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at